

Gewährung von Kinderernährungsbeihilfen an beschäftigungslose
Land- und Forstarbeiter.

255/A.B.
zu 296/J

Anfragebeantwortung.

In schriftlicher Beantwortung der Anfrage der Abg. S p i e l b ü c h-
l e r und Genossen vom 23. Februar 1949, betreffend Gewährung von Kinderer-
nährungsbeihilfen an beschäftigungslose Land- und Forstarbeiter, gibt Bundes-
minister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n bekannt, dass das Bundes-
ministerium für Finanzen bereits mit dem an die Finanzlandesdirektionen ge-
richteten Erlass vom 21. Februar 1949, 21.3.338-7a/49, angeordnet hat, dass
Ersatzansprüche der forstwirtschaftlichen Dienstgeber anzuerkennen sind, wenn
Ernährungsbeihilfen an ständige Forstarbeiter für die Zeit des unverschuldeten
Aussetzens der Arbeit ausgezahlt werden, vorausgesetzt, dass der Dienstvertrag
nicht gekündigt wurde und die Lohnsteuer- sowie die Beihilfenkarte über diese
Zeit der Beschäftigungslosigkeit in Verwahrung des Dienstgebers verbleiben.
Damit wird den ständigen Forstarbeitern der Bezug der Ernährungsbeihilfen
für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit gesichert, in der sie sich zur jeder-
zeitigen Wiederaufnahme der Arbeit zur Verfügung halten müssen, aber keine
Barentlohnung beziehen.

Mit dem gleichen Erlass erklärte sich die Finanzverwaltung damit
einverstanden, dass den nichtständigen Landarbeitern (Taglöhner) die Ernährungs-
beihilfen in vollem Ausmaße von 23 S je Kind für jeden Kalendermonat ausge-
zahlt werden können, in dem sie dem Bürgermeister ihrer Wohngemeinde
sechzehn volle Arbeitstage nachzuweisen vermögen. Die Auszahlung der Ernährungs-
beihilfen an diese Gruppe von Bezugsberechtigten soll in Zukunft nicht mehr
durch die Dienstgeber, sondern durch die Finanzlandesdirektionen über die
Gemeindeämter erfolgen. Die Vertretungen der Interessen der österreichischen
Gemeinden (der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund)
haben dieser Vereinfachung des Feststellungs- und Auszahlungsverfahrens zu-
gestimmt. Die Wohngemeinden übernehmen also hinsichtlich der an nichtständige
Landarbeiter auszuzahlenden Ernährungsbeihilfen die sonst den Dienstgebern
obliegenden Aufgaben. Soweit die Wohngemeinden der nichtständigen Landarbei-
ter in der Lage und bereit sind, die Ernährungsbeihilfen wie andere Dienstgeber
vorschussweise aus Gemeindemiteln auszuzahlen, werden die Landarbeiter bereits
am Ende des Kalendermonates in den Bezug der Ernährungsbeihilfen kommen,
sonst allerdings erst nach Ablauf von weiteren drei bis vier Wochen, die aus
technischen Gründen zur Flüssigmachung der Ernährungsbeihilfen durch die
Finanzlandesdirektionen erforderlich sind.

Damit hat die Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Ernährungsbeihilfen
den zeitweilig beschäftigungslosen ständigen Forstarbeitern und den nichtstän-
digen Landarbeitern (Taglöhner) die Ernährungsbeihilfen in grösstmöglichen
Ausmaße gesichert.

-.-.-.-.-